



P.P. CH-3003 Bern, BJ

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Ständerates
UREK-SR

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.106252 / 647/2012/00436 / 647-005

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-bs

Bern, 12. September 2013

**Pa. Iv. Eder 12.402 betr. Art. 6 Abs. 2 NHG - Vereinbarkeit mit Art. 78 Abs. 2 BV
Gutachten zuhanden der UREK-SR**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Umwelt hat uns Ihre Anfrage für ein Gutachten zu einer Frage im Rahmen der Beratung der pa. Iv. Eder 12.402 übermittelt. Sie möchten wissen, ob der Änderungsvorschlag zu Art. 6 Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), wie ihn die pa.Iv. vorschlägt, verfassungsmässig ist, insbesondere, ob die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung vereinbar ist.

Wir werden im Folgenden die verfassungsmässige und die gesetzliche Ausgangslage kurz darlegen und mit dem Änderungsvorschlag vergleichen. In einem zweiten Schritt werden wir analysieren, ob die Änderung zu einer Unvereinbarkeit mit Art. 78 Abs. 2 BV führen könnte.

Zusammenfassende Beantwortung der Frage

Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 NHG nach dem Vorschlag der pa. Iv. Eder weitet die Interessenabwägung gegenüber dem geltenden Recht aus. Eine solche Umsetzung der in Art. 78 Abs. 2 BV vorgesehenen Interessenabwägung widerspricht zwar dem Wortlaut von Art. 78 Abs. 2 BV nicht. Er entspricht aber unseres Erachtens dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht, da er die vom Verfassungsgeber vorgegebene, in der Umschreibung "*wenn das öffentliche Interesse es gebietet*" enthaltene Privilegierung für Objekte von nationaler Bedeutung ausser Acht lässt. Der Formulierungsvorschlag ist somit in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu wenig differenziert; er höhlt den in Art. 78 Abs. 2 angelegten qualifizierten Schutz für solche Objekte aus und ist daher verfassungswidrig.

Er genügt ausserdem unseres Erachtens den Anforderungen an eine klare und unmissverständliche Rechtsetzung nicht.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Die Interessenabwägung nach Art. 78 Abs 2 BV	4
1.2	Die Umsetzung im geltenden Recht	4
1.2.1	Minimaler Schutz nach Art. 3 NHG	5
1.2.2	Qualifizierter Schutz nach Art. 5 und 6 NHG.....	5
1.2.3	Interessen von nationaler Bedeutung	5
2	Formulierungsvorschlag im Sinne der pa. Iv. Eder.....	6
2.1	Öffentliche Interessen des Bundes	6
2.2	Öffentliche Interessen der Kantone	6
2.3	Umfassende Interessenabwägung	7
2.4	Auswahlkriterien und fehlende Qualifizierung	7
3	Analyse der Verfassungsmässigkeit.....	7
3.1	Das geltende Recht	7
3.2	Die pa. Iv. Eder.....	8
3.3	Exkurs	8
4	Fazit.....	8

1 Ausgangslage

1.1 Die Interessenabwägung nach Art. 78 Abs 2 BV

Art. 78 Abs. 2 lautet wie folgt:

"Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet."

Nach dieser Bestimmung hat der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes zu nehmen: einerseits muss er Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler *schonen*; andererseits hat er die genannten Objekte *ungeschmälert zu erhalten*, wenn das *"öffentliche Interesse es gebietet"*. Diesem Konzept liegt eine Interessenabwägung zu Grunde¹. Die Bestimmung wird so ausgelegt, dass, wenn ein öffentliches Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung vorliegt, abzuwägen ist, ob dieses öffentliche Interesse oder das Interesse, das einem geplanten Eingriff zu Grunde liegt, schwerer wiegen soll.

Der Begriff *"öffentliches Interesse"*² wird auf Verfassungsebene nicht näher präzisiert³. Auch die Lehre geht in den Kommentaren zu Art. 78 Abs. 2 auf den Begriff nicht näher ein, sondern kommentiert die Tragweite des Natur- und Heimatschutzrechts vor allem in Bezugnahme auf die Ausführungsgesetzgebung, die Praxis und die Rechtsprechung⁴.

In der Umschreibung *"wenn das öffentliche Interesse es gebietet"* ist aber eine Verpflichtung des Bundes enthalten, im Rahmen der Umsetzung von Art. 78 Abs. 2 BV in der Ausführungsgesetzgebung eine Methode zu entwickeln, die es ermöglicht, gewisse Interessen zum Schutz von Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern als *"öffentliche Interessen"* im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren, um die in Art. 78 Abs. 2 BV vorgesehene ungeschmälerte Erhaltung der betroffenen Objekte zu sichern⁵. Fehlt eine solche Methode, ist es nicht möglich, die in Art. 78 Abs. 2 vorgenommene Differenzierung zwischen *"Schonung"* und *"ungeschmälerte Erhaltung, wenn das öffentliche Interesse es gebietet"*, vorzunehmen.

1.2 Die Umsetzung im geltenden Recht

Der Verfassungsauftrag von Art. 78 Abs. 2 ist mit dem geltenden Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) umgesetzt worden. In dieser Umsetzung spielt Art. 6 NHG für die oben erwähnte Differenzierung eine wichtige Rolle. Die Bestimmung lautet wie folgt:

¹ Heribert Rausch, Umwelt und Raumplanung in: Daniel Thürer / Jean-François Aubert / Jörg Paul Müller, (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 58 Rz. 17.

² In Art. 24^{sexies} Abs. 2 aBV aus dem Jahre 1962, dem Art. 78 BV entspricht, war noch von *"allgemeinem Interesse"* die Rede.

³ Der Bundesrat hielt in der Botschaft zu Art. 24^{sexies} Abs. 2 aBV (BBl 1961 I 1112 Bst. e), dem Art. 78 Abs. 2 BV entspricht, fest, die Handhabung des Ermessens der Bundesbehörden werde sich aus der Rechtsanwendung und der Rechtsprechung ergeben.

⁴ S. beispielsweise Arnold Marti, St. Galler Kommentar zu Art. 78 BV, Rz. 7; Heribert Rausch, Verfassungsrecht der Schweiz, §58 Rz. 17; Giovanni Biaggini, Kommentar BV zu Art. 78, Rz. 6.

⁵ BBl 1961 I 1112 Bst. e

Art. 6 Bedeutung des Inventars

¹Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerterte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

²Ein Abweichen von der ungeschmälerterten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Art. 6 Abs. 2 NHG ist im Zusammenspiel mit den Art. 2-5 und Art. 7 NHG zu betrachten⁶:

1.2.1 Minimaler Schutz nach Art. 3 NHG

Art. 3 NHG statuiert einen einfachen (minimalen) Schutz, den die Behörden, die eine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG erfüllen, in jedem Fall gewährleisten müssen. Die Bestimmung verlangt in Abs. 1, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälerter erhalten bleiben. Es ist somit eine umfassende Interessenabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen vorzunehmen⁷.

1.2.2 Qualifizierter Schutz nach Art. 5 und 6 NHG

Mit der Aufnahme in ein Inventar des Bundes nach Art. 5 NHG erhalten Objekte von nationaler Bedeutung einen verstärkten (qualifizierten) Schutz; nach Art. 6 Abs. 1 verdienen sie in besonderem Masse die ungeschmälerterte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung. Ein Abweichen von der ungeschmälerterten Erhaltung darf nach Art. 6 Abs. 2 NHG nur in Erwägung gezogen werden, wenn gleich- oder höherrangige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Die Interessenabwägung wird somit vorstrukturiert⁸ und eingeschränkt⁹. Die Einschränkung fällt besonders streng aus, indem Eingriffe in Schutzobjekte von nationaler Bedeutung einer qualifizierten Rechtfertigung im Sinne von gleich- oder höherrangigen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung bedürfen¹⁰. Dies bedeutet, dass eine Abwägung der Interessen für Eingriffe, welche die Erhaltung des Objektes schmälern würden, überhaupt nur in Betracht kommt, wenn das Eingriffsinteresse gleich- oder höherrangig ist als das Interesse an der ungeschmälerterten Erhaltung des Objektes¹¹.

1.2.3 Interessen von nationaler Bedeutung

Die nationale Bedeutung der Schutzinteressen ergibt sich nach geltendem Recht aus der Aufnahme eines Objektes in ein Bundesinventar nach Art. 5 NHG. Im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung von 1977 (VBLN; SR 451.11), im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

⁶ Dazu ausführlich Pierre Tschannen / Fabian Mösching, in: Nationale Bedeutung von Aufgaben- und Eingriffsinteressen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG, Gutachten vom 7. November 2012 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Ziffer II. S. 7ff.

⁷ Pierre Tschannen / Fabian Mösching, S. 7; BGE 137 II 266 S. 275.

⁸ Nina Dajcar, Natur- und Heimatschutzinventare des Bundes, Schriftenreihe zum Umweltrecht Band 23, Schulthess § 2011, S. 134.

⁹ Pierre Tschannen / Fabian Mösching, S. 7 und S.18; Martin Philipp Wyss, Öffentliche Interessen - Interessen der Öffentlichkeit, Bern, Stämpfli 2001, Rz 355 und 388.

¹⁰ BGE 135 II 209 S. 212; Arnold Marti, Das Schutzkonzept des Natur- und Heimatschutzes, SJZ 104/2008 S. 85

¹¹ Pierre Tschannen / Fabian Mösching, S. 20 Bst. c.

von 1981 (VISOS; SR 451.12) und im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz von 2010 (VIVS, SR 451.13) sind diese Objekte bestimmt worden.

Mit der Umschreibung "*Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung*" in Art. 6 Abs. 2 NHG für die Aufgaben- und Eingriffsinteressen werden für deren Rechtfertigung öffentliche Interessen von besonderer Qualität verlangt¹². Das NHG macht keine Aussagen darüber, welche Kriterien heranzuziehen sind, um einem Aufgaben- und Eingriffsinteresse nationale Bedeutung beizumessen. Nach Lehre und Rechtsprechung sind die notwendigen Kriterien dazu jeweils im Einzelfall zu entwickeln¹³. Fest steht, dass sich die Eingriffsinteressen auf der gleichen Ebene wie die Schutzziele für das betroffene Objekt bewegen müssen. Darum muss es sich dabei um Interessen von mehr als nur örtlich begrenzter Relevanz handeln. Ausserdem ist zwischen der nationalen Bedeutung einer Aufgabe als solcher und der nationalen Bedeutung eines konkreten einzelnen Vorhabens zu unterscheiden. Es ist somit zwischen dem grundsätzlichen Aufgabeninteresse (Frage nach dem "ob") und dem konkreten Eingriffsinteresse (Frage nach dem "wie") zu differenzieren.

2 Formulierungsvorschlag im Sinne der pa. Iv. Eder

Der Initiant schlägt vor, Art. 6 Abs. 2 NHG folgendermassen abzuändern:

"²Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder eine umfassende Interessenabwägung dafür sprechen."

Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung soll nach dem Wortlaut der Initiative somit neu möglich sein, wenn entweder "*öffentliche Interessen des Bundes*", "*öffentliche Interessen der Kantone*" oder "*eine umfassende Interessenabwägung*" dafür sprechen.

2.1 Öffentliche Interessen des Bundes

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umschreibung "*öffentliche Interessen des Bundes*", wie die pa. Iv. vorschlägt, inhaltlich Interessen von derselben Qualität gemeint sind wie mit der Umschreibung "*Interessen von nationaler Bedeutung*" im Sinne des geltenden Art. 6 Abs. 2 NHG¹⁴. Die Voraussetzung nach geltendem Recht, wonach die öffentlichen Eingriffsinteressen gleich- oder höherwertig sein müssen wie die Schutzinteressen, ergibt sich aus dem Wortlaut des Formulierungsvorschlages der pa. Iv. nicht direkt. Die Umschreibung, wonach ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung nur in Erwägung gezogen werden darf, wenn die öffentlichen Interessen "*dafür sprechen*", lässt jedoch den Schluss zu, dass diese Interessen zumindest gleichwertig sein müssen wie die Interessen an der ungeschmälerten Erhaltung, damit sie für ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung sprechen können.

2.2 Öffentliche Interessen der Kantone

Auch bei der Ergänzung "*...oder der Kantone*", welche die pa. Iv. vorschlägt, wird noch eine qualifizierte Interessenabwägung statuiert, indem es sich bei den Interessen der Kantone immer noch um "*öffentliche Interessen*" handelt. Trotzdem bedeutet dieser Zusatz gegenüber der Regelung nach geltendem Recht eine Verminderung des qualifizierten Schutzes der inventarisierten Objekte, weil danach das Eingriffsinteresse nicht mehr auf der gleichen Ebe-

¹² Pierre Tschannen / Fabian Mösching, S. 25.

¹³ Dazu ausführlich Pierre Tschannen / Fabian Mösching, S. 25ff. Ziff. III - V; Nina Dajcar, S. 134 -139, beide mit vielen Hinweisen.

¹⁴ Pierre Tschannen / Fabian Mösching, S. 25 Mitte.

ne angesiedelt sein muss wie das Schutzinteresse. Während der geltende Art. 6 Abs. 2 NHG nur Eingriffsinteressen von nationaler Bedeutung als Rechtfertigung zulässt, umfasst der neue Wortlaut die Möglichkeit, im Rahmen der Interessenabwägung kantonale Aufgaben oder Eingriffsinteressen über die nationalen Schutzinteressen zu stellen.

2.3 Umfassende Interessenabwägung

Die Formulierung der pa. Iv. Eder enthält auch noch eine weitere Ergänzung. Ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung soll auch zulässig sein, wenn "*eine umfassende Interessenabwägung dafür spricht*". Gemäss unseren Ausführungen weiter oben wird die Frage nach dem einfachen Schutz vor Eingriffen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 NHG im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung ermittelt, nach welcher alle für und gegen einen Eingriff sprechenden Interessen gegeneinander abgewogen werden. Für den qualifizierten Schutz nach Art. 6 Abs. 2 NHG des geltenden Rechts ist demgegenüber die Interessenabwägung eingeschränkt und nur noch bei Eingriffsinteressen von ebenfalls nationaler Bedeutung möglich¹⁵. Ist der Wortlaut der pa. Iv. Eder so zu verstehen, dass inskünftig auch für inventarisierte Objekte die Option bestehen soll, ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung aufgrund einer umfassenden, in keiner Weise qualifizierten Interessenabwägung vorzunehmen, bedeutet diese Ergänzung im Vergleich zum geltenden Recht eine empfindliche Schwächung des Schutzes der in Bundesinventare aufgenommenen Objekte. Die vorgeschlagene Bestimmung entfaltet somit keinen qualifizierteren Schutz mehr als Art. 3 Abs. 1 NHG, indem nun wie nach Art. 3 Abs. 1 NHG eine umfassende Interessenabwägung zulässig ist, um für oder gegen einen Eingriff in ein inventarisiertes Objekt zu entscheiden.

2.4 Fehlende Auswahlkriterien und fehlende Qualifizierung

Die in der Aufzählung der vorgeschlagenen Bestimmung enthaltene Wahlmöglichkeit ist rechtlich problematisch. Die Bestimmung spricht sich nicht darüber aus, nach welchen Auswahlkriterien in welchem Fall eine Interessenabwägung welcher Wahl vorzunehmen ist.

Die Aufzählung enthält auch Elemente ungleicher Qualität, deren Verwendung in derselben Bestimmung Fragen aufwirft: es sollen öffentliche Interessen (des Bundes oder der Kantone) für ein Abweichen sprechen, oder alternativ eine umfassende Interessenabwägung. Durch diese Auswahl verlieren die unterschiedlichen Qualifizierungen ihren Sinn, wenn in jedem Fall die Wahl aller Alternativen möglich bleibt.

Unabhängig davon, ob es sich bei den Eingriffsinteressen um öffentliche Interessen des Bundes, der Kantone oder allenfalls sogar um Interessen Privater handelt, müssten diese gleich- oder höherwertig sein als die Interessen an der ungeschmäleren Erhaltung des geschützten Objektes.

3 Analyse der Verfassungsmässigkeit

3.1 Das geltende Recht

Wie bereits oben dargelegt, ist das in Art. 78 Abs. 2 BV angelegte Prinzip der Interessenabwägung im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) umgesetzt worden. Der Gesetzgeber hat aufgrund seiner Auslegung von Art. 78 Abs. 2

¹⁵ Das Bundesgericht verlangt zwar gelegentlich im Zusammenhang mit Art. 6 NHG ebenfalls eine "*umfassende Interessenabwägung*", dies ist aber nach Tschannen / Mösching, nur innerhalb der in Art. 6 Abs. 2 enthaltenen Restriktionen zu verstehen: "*Umfassend*" kann die Abwägung nur in den Grenzen dessen sein, was Art. 6 Abs. 2 NHG an Argumentationsspielraum offen lässt. (Pierre Tschannen / Fabian Mösching S. 19).

BV zur Qualifizierung bestimmter Objekte Bundesinventare erstellt, da seiner Ansicht nach die Auslegung der Verfassungsgrundlage einen besonderen Schutz für Objekte von nationaler Bedeutung erfordert. Er ging davon aus, dass nach dem Sinn und Zweck von Art. 78 Abs. 2 BV eine differenzierte Anwendung der Interessenabwägung erforderlich ist, um eine Antwort auf die Frage zu ermöglichen, *in welchen Fällen* das öffentliche Interesse eine ungeschmälerete Erhaltung der betroffenen Objekte gebietet. Die Auslegung der Verfassungsbestimmung bewog den Gesetzgeber, zwischen zwei Qualitäten des Schutzes zu unterscheiden: einerseits dem einfachen Schutz für das heimatische Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler im Sinne von Art. 3 NHG, der im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung ermittelt wird, und andererseits dem qualifizierten Schutz für inventarisierte Objekte von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 NHG, der mittels eingeschränkter, vorstrukturierter Interessenabwägung zu ermitteln ist.

3.2 Die pa. Iv. Eder

Obwohl Art. 78 Abs. 2 BV relativ offen formuliert ist und die Interpretation des Begriffs des öffentlichen Interesses dem Gesetzgeber und der rechtsanwendenden Behörde überlässt, verlangt die Umschreibung "*wenn das öffentliche Interesse es gebietet*" die Umsetzung mittels einer Methode, welche eine zuverlässige und berechenbare Antwort auf die Frage zulässt, *ob* das öffentliche Interesse die ungeschmälerete Erhaltung gebietet. Diese Voraussetzung ist unseres Erachtens mit dem Wortlaut der pa. Iv. Eder nicht mehr erfüllt.

Nach dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 NHG im Sinne der pa. Iv. Eder findet eine Interessenabwägung zwar ebenfalls statt. Die Bestimmung nimmt jedoch keine Qualifizierung von Interessen vor, die dem Interesse an der ungeschmälereten Erhaltung entgegengesetzt werden dürfen. Vielmehr lässt sie aufgrund der darin enthaltenen Wahlmöglichkeit das Feld aller möglichen Interessen, die gegen das Interesse an der ungeschmälereten Erhaltung herangezogen werden könnten, völlig offen. Eine solche Umsetzung der in Art. 78 Abs. 2 BV vorgesehenen Interessenabwägung entspricht unseres Erachtens nicht dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung, da er die vom Verfassungsgeber vorgegebene, in der Umschreibung "*wenn das öffentliche Interesse es gebietet*" enthaltenen Privilegierung ausser Acht lässt. Dies ist umso mehr der Fall, als es sich bei den geschützten Objekten um solche von nationaler Bedeutung handelt, welche per Definition einen erhöhten Schutz beanspruchen. Der Formulierungsvorschlag höhlt den in Art. 78 Abs. 2 angelegten qualifizierten Schutz für solche Objekte aus, ist somit in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu wenig differenziert und daher mit der Verfassung nicht vereinbar.

3.3 Exkurs

Unabhängig von der Frage der Verfassungsmässigkeit ist die Bestimmung unseres Erachtens auch in rechtsetzungstechnischer Hinsicht problematisch: Art. 6 Abs. 2 NHG im Sinne der pa. Iv. Eder führt zu einem Paradigmawechsel, indem das duale Schutzkonzept des geltenden Rechts, das auf dem einfachen Schutz im Sinne von Art. 3 NHG einerseits und dem qualifizierten Schutz im Sinne von Art. 5 und 6 Abs. 1 andererseits beruht, von seiner Wirkung her ausser Kraft gesetzt wird. Ein neues Schutzkonzept wird jedoch nicht entworfen. Die Bundesinventare bestehen zwar weiterhin, allerdings bleibt weitgehend unklar, welchem Zweck diese ohne den qualifizierten Schutz nach dem geltenden Art. 6 Abs. 2 NHG dienen sollen. Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 im Sinne der pa. Iv. Eder genügt somit unseres Erachtens auch den Anforderungen an eine klare und unmissverständliche Rechtsetzung nicht.

4 Fazit

Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 NHG nach dem Vorschlag der pa. Iv. Eder weitet die Interessenabwägung gegenüber dem geltenden Recht aus. Eine solche Umsetzung der in Art. 78

Abs. 2 BV vorgesehenen Interessenabwägung widerspricht zwar dem Wortlaut von Art. 78 Abs. 2 BV nicht. Er entspricht aber unseres Erachtens dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht, da er die vom Verfassungegeber vorgegebene, in der Umschreibung "*wenn das öffentliche Interesse es gebietet*" enthaltenen Privilegierung für Objekte von nationaler Bedeutung ausser Acht lässt. Der Formulierungsvorschlag ist somit in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu wenig differenziert; er höhlt den in Art. 78 Abs. 2 angelegten qualifizierten Schutz für solche Objekte aus und ist daher verfassungswidrig.

Er genügt ausserdem unseres Erachtens den Anforderungen an eine klare und unmissverständliche Rechtsetzung nicht.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht

Luzius Mader
Stellvertretender Direktor

Sachbearbeitung:
Brigitt Schnyder